BEBAUUNGSPLAN M.: 1: 1000



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

T e x t

Dieser Bebauungsplan besteht aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen.

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594).

Die Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 24.11.1982 (GV NW Nr. 67 vom 16.12.1982, S. 753) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96), geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV NW S. 122).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).

Festsetzungen

1. Die Hauptgebäude sind als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 30 - 48° auszubilden.

2. Das 2. Vollgeschoß ist jeweils nur im Dachraum zulässig.

3. Bei Garagen ist Grenzbebauung zulässig. Bei gemeinsamer Grenzbebauung sind Tiefe, Gesimshöhe und Dachneigung aufeinander abzustimmen.

4. Behelfsbauten, das sind bauliche Anlagen aus Holzwerk, Bauplatten, Kunststoffhüllen, Blechtafeln, Pappbekleidung, Jute, Papierstoffen u. ä., dürfen auf allen Grundstücken nicht errichtet werden. Dazu rechnen insbesondere auch Verkaufswagen und Verkaufsbuden, auch wenn sie täglich aufgestellt und abgeräumt werden.

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.
MINDEN-LÜBBECKE, DEN 3.9.77
DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTERAMT
I.A.
(Wodetzki)
Kreisvermessungsrat

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
MINDEN-LÜBBECKE, DEN 30.9.77
DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTERAMT
I.A.
(Wodetzki)
Kreisvermessungsrat

FESTSETZUNGEN § 9 (1) B BAUG

LINIEN UND FLÄCHEN (PLANZEICHENVERORDNUNG)

- PLANGEBIETSGRENZE
- BAUGRENZE
- WR — REINES WOHNGEBIET
- I-II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- FIRSTRICHTUNG
- STRABENVERKEHRSFLÄCHE
- GRENZE FÜR GEÄNDERTES PLANGEBIET

Aufhebung bestehender Vorschriften

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 Bundesbaugesetz bezeichneten Art enthalten, insbesondere der Bebauungsplan Nr. 7 A "In den Blekgärten" vom 24.10.1979, außer Kraft.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 17 BAU NVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER GESCHOSSE	GRZ	GFZ	DACHNEIGUNG
REINES WOHNGEBIET	I-II	0.4	0.8	30° - 48°

ÜBERSICHTSPLAN M.= 1: 5000



GENEHMIGUNGS UND BEARBEITUNGSVERMERKE

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) hat vom 22.07. bis einschließlich 05.08.1983 stattgefunden.

Lübbecke, den 08.08.1983

Der Stadtdirektor

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 in der zur Zeit gültigen Fassung durch den Rat der Stadt am 06.07.1983 beschlossen worden.

Lübbecke, den 08.07.1983

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Die Auslegung des Entwurfes zu diesem Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt am 14.12.1983 beschlossen worden.

Lübbecke, den 15.12.1983

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich Text und Begründung gemäß § 2 (6) Bundesbaugesetz vom 01.02. bis einschließlich 02.03.1984 öffentlich ausgelegen.

Lübbecke, den 05.03.1984

Der Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 i.V.m. § 2 Abs. 6 BBauG und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom Rat der Stadt Lübbecke am 29.03.1984 als Satzung beschlossen worden.

Lübbecke, den 30.03.1984

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Dieser Plan/Text ist gemäß § 6(1)/§ 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 16. JULI 1984

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEM. § 103 BAU O NW VOM 27.1.1970 (GVNW. S. 96) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG GENEHMIGT.
AZ.: 64.19.80/34
LÜBBECKE, DEN 30. JULI 1984
DER OBERKREISDIREKTOR
I.A.
(Striet)
Kreisbaurat

Der genehmigte Bebauungsplan ist am 24.08.1984 gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 GO NW ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ständig während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, öffentlich ausliegt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Lübbecke, den 28.08.1984

Der Bürgermeister

STADT LÜBBECKE

BEBAUUNGSPLAN NR. N7A

DER STADT LÜBBECKE FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DEM AMMERWEG UND DEM WESTERHANG IM NORDEN, DER WESTSEITE DES FLURSTÜCKS 535 DER FLUR 7 GEMARKUNG NETTELSTEDT (STRASSE BLEKGÄRTEN) IM WESTEN UND DER HASENKAMPSTRASSE IM SÜDEN.

1. AUSFERTIGUNG OFFENLEGUNGSEXEMPLAR